



(Auszug aus Band „O“)

Schwarzwald = Kreis
Oberamt Sulz

Holzhausen
Gemeinde-Güter-Buch
der
Körperschaften

Band - O -



Angelegt

*auf den Grund der Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Inneren
vom 3. Dezember 1832
durch*

*Güterbuchs-Commisär
Gottlieb Friedrich Haygis, Verwaltungsaktuar in Sulz,
im Jahre
1859 – 1860*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A.) Allgemeine Bemerkungen

B.) Besondere Bemerkungen

I. Darstellung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse

1. Abgaben und Befreiungen
2. Allmanden, deren Nutzung, Allmandzinse

II. Privatrechtliche Verhältnisse

1. Lehen und Zinsverhältnisse
2. Zehent Verhältnisse
3. Mühlbann Pflicht
4. Jagd Recht
5. Waide Recht
6. Baulast an öffentlichen Gebäuden, Wegen
7. Gräben Oeffnen & Furchenziehen
8. Brunnen und deren Unterhaltung
9. Traufrechte u. Trauf Lasten
10. Eheliche Güterrechts- Verhältnisse
11. Wohnungs- Nutzung- Verkaufs und Pfand – Rechte

III. Wort- Abkürzungen u. Bezeichnungen

IV. Servituten

V. Resolwirungen zur Umlage des Grund- Steuer - Anschlags

Beschreibung des Guts:

Gemeinde Holzhausen

Gebäude
Gärten
Länder
Aeker, Zelg Oberholz
Aeker, Zelg Unterholz
Aeker, Zelg Hirschten
Willkürlich gebaute Aeker
Wiesen
Waiden
Waldungen
Oedungen
Weiher
Kirchhof
Gebäude

Gemeinde, beziehungsweise Schul-Stelle Holzhausen

Gebäude
Acker Zelg Oberholz
Acker Zelg Unterholz
Acker Zelg Hirschten
Wiesen

Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen (früher Stiftung Holzhausen)

Gebäude
Gärten
Acker Zelg Oberholz
Acker Zelg Unterholz
Acker Zelg Hirschten
Wiesen
Waldungen

Die Königl. Württ. Staats Finanz Verwaltung

Wiesen

Der Königl. Württ. Staats Fluß Baufonds

Wiesen

Vorwort

A.) Allgemeine Bemerkungen

Nachdem in den Jahren 1715 – 1717 im ganzen Herzogthum Württemberg eine neue Steuereinschätzung vollzogen worden war, wurde durch herzoglichen Ratscript vom 7.ten März 1741 die Richtigstellung der Steuerbücher nach dieser neuen Einschätzung angeordnet. Da das hiesige alte Steuerbuch aber in großer Verwirrung und die Steueraustheilung sehr ungleich gewesen sei, wurde die Herstellung eines neuen Steuer- und Güterbuchs beschlossen, und ein solches bestehend am Anfang aus IV Bücher, auch im Jahr 1748 angelegt, welchem eine neue Vermessung zu Grund gelegt wurde, worüber aber das Messheft nicht mehr vorhanden ist.

Durch die in Folge von Kauf und Tauschverträgen, Theilungen ect. nöthig gewordenen oft sehr oberflächlich besorgten Aufschreibungen und vielfache Cultur-Veränderungen ist indeß dieses Güterbuch wieder sehr fehlerhaft geworden; hierzu kam die Herstellung eines neuen provisorischen Steuercatasters auf den Grund des Gesetzes vom 15.ten Juli 1821, die Landesvermessung, welche in hiesiger Gemeinde im Jahre 1842 durch Puplicaion des Primärkatasters zum Abschluß gelangte, die Ablösung der Grundlasten, welche größtentheils nach dem Gesetz vom 23.ten Juni 1821 statt fand und soweit dieß nicht geschah nach den Gesetzen vom 14.ten April 1848 und 17.ten Juni 1849 was Alles die Anlegung eines neuen Güterbuchs dringendst wünschen ließ.

.....
.....

Die hiesige Markung umfasst ein Flächenmaß von 1318 $\frac{3}{8}$ Mgen 15,0 Ruthen /: hinsichtlich des Maües der einzelnen Culturarten wird auf das Primärkataster verwiesen ./, sie grenzt an die Markung von Mühlheim, Renfrizhausen, Bergfelden, Vöhringen und Sulz.

Das Dorf liegt eine halbe Stunde von Sulz, /: der Oberamtsstadt ./ an der früheren Poststraße nach Horb, auf einer südöstlichen Anhöhe, hat eine Einwohnerzahl von 420 Seelen, sämtliche Protestanten, die Reformation wurde im Jahre 1539 – 1540 eingeführt.

Seit undenklicher Zeit war der Kaplan nun Helfer von Sulz Pfarrer von Holzhausen, der alle 14 Tage eine Predigt und jede Woche Kinderlehre hier ab zu halten hat. Der Geistliche musste früher an Sonntagen per Pferd abgeholt werden, seit dem Jahre 1832 hat dies aber aufgehört, da derselbe hierfür eine am 10.ten Oktober 1831 durch den Stiftungsrath mit Genehmigung der höchsten Stands- Behörde festgelegten Reiseentschädigung aus der Gemeindegasse erhält. Die Kirche war früher sparsam ausgestaltet und erst im ersten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde sie durch Stiftungen hiesiger Einwohner dergestalt beschenkt, dass auch das heilige Abendmahl in derselben jährlich viermal ausgeteilt wird. Die dießfallsigen vom hiesigen Kirchenernannten beziehungsweise Stiftungsrath gefassten Beschlüsse wurden durch Consistorial- Erlaß vom 13.ten Juli 1813 genehmigt. Diese heilige Handlung fand am zweiten Advent im Jahre 1813 erstmals statt.

Die frühere Kapelle stand auf Parzellennummer 104/2 und 1521 unweit des jetzigen Gottesacker, Parzellennummer 1522 und wurde vor dem Jahre 1780 abgebrochen; sie führte den Namen zum St. Ottmar.

Das Dorf hat eine eigene Schule mit einer Schülerzahl derzeit von 70 Kindern; der Schulmeister wird durch die Königl. Oberschulbehörde ernannt.

Der Ort gehörte seiner Zeit zur Herrschaft Sulz, unter den Herren von Geroldseck, bildete mit Sulz und den weiteren Dörfern, Mühlheim, Sigmarswangen, Hof Burgoesch, Flourn das Amt Sulz, kam im Jahr 1471, als Graf Eberhardt von Württemberg die mit Mauern umgebene Stadt Sulz eroberte, zum Hause Württemberg und wurde im Jahre 1473 förmlich in dasselbe übergeben.

Im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert hatte derselbe wegen des Hexenglaubens sehr viel zu dulden, insbesondere unter dem Untervogt Gestel von Sulz, der in seiner Schwäche auf verfeindete Anklagen die Angeklagten foltern ließ, bis sie sich und andere als Hexen bekannten, uns sie hernach lebendig auf Scheiterhaufen verbrennen ließ.

Die Einwohner trieben vorzugsweise Ackerbau, die Gewerbe, welche betrieben werden, befriedigen nur den örtlichen Bedarf, diese sind sparsam vertreten.

Die Äcker werden zeliglich gebaut, die Sommerfrucht Gersten drängte seit ungefähr 15 Jahren den Haber in der Bebauung zurück. Der???. Einbau hat seit den letzten 30 Jahren zugenommen, derselbe findet zum überwiegenden Teil mit Raps statt.

Die Obstbaumzucht stehet gegenüber den Landnachbargemeinden in der schönsten Blüte und es hat den Anschein, dass auch das künftige Geschlecht hieran festhalten werde, da sich seit 1859 ein mit Beiträgen des Staates und des landwirtschaftlichen Bezirksvereins gebildeter Obstbaumzüchter hier befindet.

Brandfälle kamen in hiesiger Gemeinde sehr selten vor; seit der Ort besteht, sollen nur zwei bekannte sein, im Jahre ca 1670 und 1850, wobei je ein großes Bauernhaus abbrannte, bei letzterem Brand auch einige Nachbargebäude beschädigt.

B.) Besondere Bemerkungen

I. Darstellung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse

1. Abgaben und Befreiungen

Die Gebäude und Güter sind zu allen Anlagen beitragspflichtig; Steuerbefreiungen kommen hier nicht vor, außer den auf das Gesetz vom 15.ten Juli 1821 gegründeten /: bei der Kirche Schul und Rathhaus, sowie dem Kirchhof ./ Bloß zu Amts und Gemeindeanlagen pflichtig in Folge des Gesetzes vom 18.ten Juni 1849, sind die im Eigentum des Staates befindliche Reuter Wiese und die dem Schulmeister zur Besoldung verliehenen Güter, soweit nicht in Beziehung auf Letztere durch das Gesetz vom 5.ten Oktober 1858 Art:3 eine Änderung herbeigeführt ist. Bei den einzelnen hiernach zu behandelnden Objekten ist das nötigste bemerkt.

Sämtliche Gebäude sind bei der Brandversicherungsanstalt versichert und nach den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom 19.ten März 1853 Reg.Bl.S 79 und der K. Vollziehungs- Verordnung von demselben Tage, Reg.Bl. S.95 eingeschätzt.

Aus Veranlassung der Anlegung des neuen Gütebuchs wurde auch die Vornahme einer neuen Steuer- Einschätzung bei den Gütern beschlossen, wogegen es bei den Gebäuden der allgemeinen Anordnung des K. Steuerkollegiums vom 17.ten April 1857, Schwarzwälder Boten Nov. 70 zu Folge bei der bisherigen Einschätzung gelassen wurde.

Die allgemeinen Normen zur Grundsteuereinschätzung wurden folgendermaßen festgelegt, dass

.....

.....

.....

2. Allmanden, deren Nutzung, Allmandzinsen

Die hier befindlichen Allmanden werden teils verpachtet, /: seit 1854 :/ größtenteils werden sie den Activ- Bürgern als persönliche Bürgernutzung nach den Bestimmungen des Bürger Rechts Gesetzes vom 4.ten Dezember 1833 überlassen.

Gegenwärtig bestehet eine volle Allmand Nutzung in:

- ca 24 Rthen auf der Halden u. in Rebbergen
- . 36 Rthen beim Pfingstbrunnen
- . 36 Rthen beim Pfingstwasen
- . 1/8 Mg in der Brunnenkohlhalden
- . 18 Rthen beim Pfingstwasen
- . 18 Rthen Krautland in der Brunnenkohlhalden

für welche jeder Bürger zur Gemeindepflege bis zum Ablauf der Gülten /: 11.ten November 1863 :/ - :. 13. Gültrenten und zur Zehentablösungskasse, bis zum Ablauf der Zehentrenten /: 1.ten Januar 1874 :/ 13. Zehentrenten jährlich zu entrichten hat.

Außerdem sind verschiedene Plätze im Orte einzelnen Einwohnern zur Benutzung /: zu Holzlagern, Dunglegen :/ überlassen, wofür der Einzelne die aus dem Grundbuch der Gemeindepflege ersichtlichen Pachtgeldern zu bezahlen hat. Der übrige Teil der Allmanden ist unten S. 51 – 57 beschrieben und wird als Weide benutzt.

II. Privatrechtliche Verhältnisse

12. Lehen und Zinsverhältnisse

Sämtliche Gefälle /: Gülten, Zinsen ect. :/ auf den Gütern hiesiger Markung sind abgelöst, und zwar die Heller und Bodenzinse, auch Rauchhühnergelder in Folge des Gesetzes vom 27. 28. u. 29. Oktober 1836, schon seit 1840 und es sind die Ablösungs- Schillinge dafür längst bar bezahlt worden; die übrigen Gülten wurden mittelst Intercaßion der Gemeinde, teils in Folge des Gesetzes vom 23.ten Juni 1821 gemäß höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24.ten April 1847, teils in Folge des Gesetzes vom 14.ten April 1848 betreffend die Beseitigung der auf dem Grund u. Boden haftenden Lasten, soweit sie öffentliche Verwaltungen in die Staatsfinanz- Verwaltung anzusprechen hatten, teils mit teils ohne Intercaßion der Gemeinde, im Jahre 1847 – 1860 abgelöst.

Aus diesen Ablösungen hat nun zu fordern:

1. das Königl. Kameralamt Sulz.
 - a.) Namens sich selbst,
- laut Gefällablösungsvertrag vom 3. / 7. Januar 1847

Ablösungskapital 6172 fl

welche vom 11.ten November 1845 an, mit fünf vom Hundert zu verzinsen und in 10 Jahreszielen Martini 1846 – 1855 incl. aus einer Hand aus der Gemeindekasse kostenfrei an das K. Kameralamt zu bezahlen sind.

.....

.....

- b.) Namens der Stiftungspflege Vöhringen

.....

.....

- c.) Namens der Hospitalverwaltung Sulz

.....

.....

. 2.) Die Stiftungspflege Bergfelden

.....
.....

3.) Die Stiftungspflege Holzhausen

laut Ablösungsurkunde vom 23. Juli 1860

Ablösungskapital

21. fl 9.

zahlbar auf den 11.ten November 1860 auf einmal.

13. Zehent Verhältnisse

Auch der Zehenten von sämtlichen Grundstücken des hiesigen Zehentbezirks ist abgelöst. Das zum Königl. Kameralamte Sulz zu bezahlende Ablösungskapital beträgt, laut Ablösungsurkunde vom 18. August 1851 „13163 F 43, welche in 25 jährigen Raten auf den 1.ten Januar 1850 bis 1874 a` 835 F 31. zu bezahlen sind. Letztere nebst 5 % Verzugszinsen vom 1.ten Januar des laufenden Jahres an, wenn nicht auf den Verfalltermin Zahlung geleistet wird.

.....
.....

14. Mühlbann Pflicht

Die Einwohner der Gemeinde Holzhausen, Sigmarswangen und des Hofes Burgoesch /: jetzt Rittergut Geroldseck :/ waren in die Stadtmühle in Sulz gebannt. Gegenüber der Stadtgemeinde Sulz bestand ein Ausschließungsrecht.

Die Bewohner der genannten Gemeinden hatten zur Reinigung des Mühlkanals Frohn zu leisten.

Bei dem Verkauf der Stadtmühle an einen Privaten, den Müller Schwarz, im Jahre 1828 befreite sich die verkaufende Stadt Sulz von der Fronpflicht und beziehungsweise von dem Ausschließungsrecht. Die Gemeinde Holzhausen, löste aber nach der Urkunde vom 12./ 18. Februar 1841, genehmigt durch Regierungsbeirat vom 24.ten März 1841, Z. 3334 ihre Fronpflicht mit einem Ablösungskapital von 110 F. ab, wogegen die Mühlbannpflicht bestehen blieb, bis in Folge des Gesetzes vom 8.ten Juni 1849 dieselbe durch Vergleich vom 8.ten Mai 1855 dahin beseitigt wurde, dass die Gemeinden einräumten, dass der Stadtmüller gegenüber den bisher gebannten Orten das Miltter nach der im Oberamtsbezirk gültigen Mühletafel beziehen darf, während es gegenüber den Bannkunden früher zum Teil geringer war; der Staat leistete aber nebenbei eine Entschädigung an den Mühlenbesitzer von 1250 F.

Dieser Vergleich wurde von der Königl. Oberfinanzkammer, Ablösungsvollzugskommission, durch Decret vom 22.ten Mai 1855 Z.2256 genehmigt.

15. Jagd Recht

Die Jagd wird gemäß dem Gesetze vom 27. Oktober 1855 Reg. Bl. S. 223 durch die Gemeinde, Namens der Grundeigentümer auf der ganzen Markung durch Verpachtung ausgeübt.

Das Jagdareal der Gemeinde umfasst die ganze Markung.

16. Waide Recht

Dieses steht hier der Gemeinde zu, und es wird dasselbe durch Verpachtung ausgeübt. Die Weide wird jährlich mit 220 Stücken Schafen nebst 10 Freischafen des Pfarrers, Sommer und Winter über beschlagen. Der Weidepächter darf die Weideplätze der Gemeinde, die Abgeleerten Stoppelfelder und die Raine nach den Bestimmungen des Schäfereigesetzes vom 9. April 1828 beweiden lassen. Sodann steht demselben nach dem von dem Königl. Oberamtsgerichte Oberndorf vom 18. November 1837 abgeschlossenen Vergleich, zwischen der Stadtgemeinde Sulz und der Dorfgemeinde Holzhausen beziehungsweise deren Vertreter, Ansprüche auf ein Stück Allmand betreffend, das Recht zu, gleichmäßig wie die Stadtgemeinde Sulz, die im Streit befangen gewesen, derselben nun eigentümlich gehörigen und auf der Markung Sulz gelegenen Parzelle Nummer 1920 mit einem Messgehalt von p.P. 27 1/8 M 29,6 Rthn beweiden zu dürfen.

.....

.....

17. Baulast an öffentlichen Gebäuden, Wegen

Die Unterhaltung, beziehungsweise erforderlichenfalls der Neubau der hiesigen Kirche und sonstigen öffentlichen Gebäude liegt ganz und gar der Gemeinde als Eigentümerin ob.

Dieselbe hat auch die vorhandenen Wege, seit der Staat nach oberamtlichem Erlass vom 13. August 1859 - vom 1.ten September 1859 an – die auf hiesiger Markung gelegenen Straße verlassen hat mit den darin befindlichen Brücken und Dohlen auf ihre Kosten zu unterhalten.

Die erforderlichen Steine für die Straße sowohl als Bau und Marksteine, steht der Gemeinde Holzhausen, nach dem unter Weiderecht aufgeführten Vertrag vom 18.ten November 1837 das Recht zu, auf der daselbst genannten Parzelle auf welcher sich der Steinbruch im Messgehalt von 1/8 M. 8,7 Rthn befinde, zu brechen und zu beziehen.

Auch von dieser Vormerkung wurde der Gemeinderat Sulz, gleich wie bei 5. Weiderecht benachrichtigt, und es wird sich hier auf das, was dort gesagt ist, bezogen.

18. Gräben Oeffnen & Furchenziehen

Das Oeffnen der Seitengräben an den Wegen gehört zur Unterhaltung der Letzteren und ist von der Gemeinde besorgen zu lassen; die erforderlichen Gräben, um von da aus über die Güter das Wasser ableiten zu können, haben die betreffenden Güterbesitzer stets offen zu halten, damit das in den Straßengräben zusammenfließende Wasser immer gehörig ablaufen kann, und zwar haben sowohl die Besitzer der an einem Straßengraben unmittelbar liegenden, als auch die Besitzer der rückwärts liegenden Güter Gräben von entsprechender Tiefe und Breite zu unterhalten, damit die Gräben das Wasser /: ausgenommen außerordentliche Fälle :/ fassen können.

Die Wasserfurchen auf den Feldern sind von den Güterbesitzern selbst, wie bisher sogleich nach der Ansaat und so zu ziehen, dass sie auf den verschiedenen Feldern, die sie durchziehen, aufeinander laufen, damit das Wasser darin gehörig ablaufen kann.

19. Brunnen und deren Unterhaltung

Im hiesigen Ort sind gegenwärtig zwei laufende Brunnen unten im Dorfe, ein Pumpbrunnen mitten beziehungsweise mehr oben im Dorf, welche auf dem Eigentum der Gemeinde entspringen, derselben gehören, und deshalb auch von ihr zu unterhalten sind.

Sodann befindet sich auf Parzellennummer VI 937 : 1 4/8 M. 15,40 Rth Wiese in Felbenbrunnen derzeit Eigentum des

Ludwig Friedrich Plocher Bauer und Gemeinderat dahier ein Schöpfbrunnen., Der bei Wassermangel von der Gemeinde, nach dem mit dem Eigentümer am 22.ten Dezember 1830 abgeschlossenen Vergleich, benützt werden darf. Für dieses Recht erhielt der Eigentümer eine Entschädigung von 45 F. Vierzig fünf Gulden für ewige Zeiten.

Außer diesen öffentlichen Brunnen sind noch mehrere Pumpbrunnen je bei und teilweise in den Häusern der betreffenden Besitzer im Orte, welche als deren Eigentum von den selben unterhalten werden.

20. Traufrechte u. Trauf- Lasten

Der Dachtrauf fällt hier zu größten Teil auf das Eigentum der Hausbesitzer, oder auch auf die Allmand und soweit der Fall eintritt, dass derselbe auf das Eigentum eines Anderen fällt, und dies nicht eine persönliche Vergünstigung ist, wurden die Rechte und Lasten je bei den betreffenden Gebäuden im Servitutenbuch beschrieben.

21. Eheliche Güterrechts- Verhältnisse

Die verheirateten Güterbesitzer bei denen hiernach auf dem Schilde nichts anderes bemerkt ist, haben durchaus in der landrechtlichen Errungenschafts- Gesellschaft.

22. Wohnungs- Nutzung- Verkaufs und Pfand – Rechte

sind, wo solche vorkommen, hiernach bei jeder einzelnen Parzelle bemerkt und ist dabei auf die betreffende Documente hingewiesen, aus denen der Umfang jener Rechte hervorgeht.

III. Wort- Abkürzungen u. Bezeichnungen

deren man sich im Güterbuch bedient hat,

a.	a.G.B.	statt altes Güterbuch
b.	G.B.Pr.	statt Güterbuchprotokolle
c.	C.B.	statt Contraktbuch
d.	J.Nr.	statt Inventurennummer
e.	St.E.P.	statt Steuereinschätzungsprotokolle
f.	Gr.B.	statt Grundbuch der Gült und Zehentablösungs- Kasse
g.	Beil.	statt Beilage zu dem Güterbuche
h.	B.V.C.	statt Brandversicherungs- Cataster
i.	B.V.A.	statt Brandversicherungs- Anschlag
k.	M.B.	statt Manns ?
l.	W.B.	statt Weibs?
m.	w.d.E.	statt während der Ehe
n.	M.U.H.	statt Meß- Urkunden- Heft

IV. Servituten (Akten)

Hinsichtlich dieser wird hier lediglich auf das angelegte besondere Servitutenbuch hingewiesen.

V. Resolwungen zur Umlage des Grund- Steuer – Anschlags

Grundbuch ab Seite 1

(nur Einzelne interessante Grundbuch – Eintragungen geschrieben)

Beschreibung des Guts:

Gemeinde Holzhausen

Gebäude

Gärten

Länder

Acker, Zelg Oberholz

Acker, Zelg Unterholz

Acker, Zelg Hirschten

Willkürlich gebaute Acker

Wiesen

Waiden

a) bestimmtes Areal

III Parzellennummer 1521; 24 Ar 49m (7/8 M, 33,1 Rth)

Seite 56

Beim Kirchhof, zwischen einerseits Karl Plocher Schäfer, dem Pfaffengraben und der Wässere, andererseits dem Feldwege Martin Schmid Tagelöhner u. Johann Bernhardt Tgl. Von der St. Othmarschen Kaplanei erworben.

1896 zu Friedhof verwendet

Waldungen

Oedungen

Weiher

III Parzellennummer 89/2 (6,0 Rthen = 49 qm)

Seite 107

Als Pferdeschwemme benützt mit dem Eingang von der Hauptstraße aus, fast rings um den Allmand, unten im Dorf beim Brunnen.

Kirchhof

Gebäude

Gemeinde, beziehungsweise Schul-Stelle Holzhausen

Gebäude

Acker Zelg Oberholz

Acker Zelg Unterholz

Acker Zelg Hirschten

Wiesen

Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen (früher Stiftung Holzhausen)

Gebäude

III Parzellennummer 16 ½, 3 Ar 46 M

Seite 135

Kirche samt Hofraum mitten im Dorf, die Kirche von Stein der darauf befindliche Turm von Riegelfachwerk, zwischen der Hauptstraße u. Ludwig Friedrich Plocher Bauer

B.V.A. 14000 M; Eingangsrecht u. Einfahrtslast.

1780 neu erbaut.

Durch Beschluss der Gemeinde u. Stiftungs- Kollegien ging das oben beschriebene Gebäude
– Kirche – auf die evangelische Kirchengemeinde über.

Gärten

Acker Zelg Oberholz

Acker Zelg Unterholz

Acker Zelg Hirschten

Wiesen

Waldungen

Die Königl. Württ. Staats Finanz Verwaltung

Wiesen

Der Königl. Württ. Staats Fluß Baufonds

Wiesen

III Parzellennummer 1501, 9 Ar 70 M.

Seite 156

Im Neckarthal, zwischen dem Neckar und den Anwändern. Mit Ausfahrt -Überfahrts- Last.

1856 von der Gemeinde Holzhausen erhalten.

1869 in Folge der Fluß- Corektion u. Eisenbahn- Anlage richtig gestellt nach der Messurkunde.

Karten und Parzellennummer 6.160

Seite 161

Die K. Württemb. Eisenbahnverwaltung

hat zur Neckarcorektion in folge der Erbauung der Eisenbahn nach der Messurkunde erworben.

.....